

DVGW Landesgruppe Nord, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg

**An alle
DVGW-Mitgliedunternehmen Wasser
in Niedersachsen**

**DVGW
Landesgruppe Nord**
Dipl.-Ing. Michael Schoop

Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg

Telefon (040) 284114-95
Telefax (040) 284114-495
Email:Schoop@dvgw-nord.de

Hamburg, 5. Januar 2011
G:\3_Themen\Wasserproben\Probena
nahmestelle WVU.doc

**Blei-, Kupfer-, Nickel-Probenahme – Erlass des
Niedersächsischen Sozialministeriums vom 31. August 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines uns kürzlich zur Verfügung gestellten Erlasses des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 31. August 2010 zum Thema „TrinkwV 2001 – Berichtspflichten; Probenahmeverfahren für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ möchten wir Sie über folgenden Sachverhalt informieren.

1 Grundlage

Der Gesetzgeber legt im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Anlage 2, Teil II chemische Parameter fest, deren Konzentration im Verteilungsnetz (einschließlich der Trinkwasser-Installation) ansteigen kann. Hierzu gehören die Parameter Blei, Kupfer und Nickel.

Damit sind diese Parameter nicht nur in der Trinkwasser-Installation, sondern auch im Versorgungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) zu bestimmen.

1.1 Nachweis der Trinkwasserqualität in einem Versorgungsgebiet durch das Wasserversorgungsunternehmen

Für den Nachweis der Trinkwasserqualität in einem Versorgungsgebiet durch das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen eignen sich die beiden nachfolgenden Verfahren:

- a.) Eine direkte Probenahme aus dem Verteilungsnetz des WVU (z.B. in Übergabe- oder Messschächten, an Hydrantenstandrohren etc.).
In diesem Fall ist es hilfreich, den Einfluss der Probenahmearmatur selbst (z.B. Zapfhahn, Standrohr) durch kurzes Ablaufen lassen auszuschließen, da diese

Armaturen keinen Einfluss, auf die dem Verbraucher zur Verfügung gestellte Trinkwasserqualität, haben.

- b.) Sollten keine Probenahmeeinrichtungen im Verteilungsnetz vorhanden sein und die Probenahme an einem Zapfhahn in einer Trinkwasser-Installation (Hausinstallation) erfolgen, so ist an dieser Zapfstelle so lange zu Spülen, bis die vom WVU angelieferte Trinkwasserqualität vorliegt (z.B. bis zur Temperaturkonstanz und pH-Konstanz).

Dieses entspricht der sogenannten S_0 -Probe (Kapitel 2.2 der Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel¹) und dient dem Nachweis der vom WVU angelieferten Trinkwasserqualität.

1.2 Nachweis der Trinkwasserqualität in der Trinkwasser-Installation

Für den Nachweis der Trinkwasserqualität am Zapfhahn des Verbrauchers, also unter dem Einfluss der Trinkwasser-Installation, hat das Umweltbundesamt im Jahr 2004 vorgenannte Empfehlung veröffentlicht.

Hierin wird ein Probenahmeverfahren mit der Zufallsstichprobe Z und den Stagnationsproben S_1 und S_2 gem. Kapitel 3.2 beschrieben, was eine durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch den Verbraucher repräsentieren soll.

Diese Empfehlung bezieht sich ausschließlich auf den Nachweis der Trinkwasserqualität eines Versorgungsgebietes in Gebäuden (in der Trinkwasser-Installation) und sollte im Rahmen der periodischen Überwachung gem. § 18 Abs. 1 TrinkwV 2001 durch die Gesundheitsbehörden erfolgen bzw. veranlasst werden.

2 Hintergrund

Im Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 31.08.2010 (Az.: 401.4-41602/4/1/5/3) fordert das Ministerium die zuständigen Aufsichtsbehörden auf, ihren Berichtspflichten im Rahmen der EG-Trinkwasserrichtlinie nachzukommen. Diesbezüglich sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen und deren Ergebnisse an die zuständige oberste Landesbehörde weiterzuleiten.

¹ Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel, Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2004 • 47:296–300

Dabei richtet sich der Erlass eindeutig an die Überwachungsbehörden und definiert deren Pflichten.

Eine Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen, diese Proben in der Trinkwasser-Installation durchzuführen, ist hieraus nicht ableitbar. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist ebenso nicht vorhanden.

3 Empfehlung

Vor dem Hintergrund der Verpflichtungen, die aus der TrinkwV 2001 für die Überwachung der Parameter Blei, Kupfer und Nickel resultieren, empfehlen wir den Wasserversorgungsunternehmen, die Parameter in ihrem Zuständigkeitsbereich, wie oben unter **1.1** beschrieben, zu bestimmen.

Für den Fall, dass Sie als Wasserversorgungsunternehmen die Landkreise und Kreisfreien Städte bei deren Verpflichtung zur Überwachung der Trinkwasserqualität in öffentlichen Gebäuden unterstützen wollen oder im Einzelfall einen Auftrag dazu bekommen, die Trinkwasserqualität in einem Gebäude zu beurteilen, ist das Verfahren aus der o.g. Empfehlung des Umweltbundesamtes anzuwenden.

Festzuhalten bleibt allerdings die Tatsache, dass die Überwachung der Trinkwasserqualität in Gebäuden gemäß TrinkwV 2001 zu den Aufgaben der Überwachungsbehörden gehört und nicht zu denen der Wasserversorgungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schoop